

FAX

+496:1327644022

default

2/8

20.10.2020 10:14:24

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 06 51 · 35338 Gießen

An das

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

per Fax: 0611-327618534

Geschäftszeichen: RP 3-20-0340600/-2020/16
Bearbeiter/in: Frau Dr. Heikmann-Herr Kovadsek-Frau
Ordnungsamt
Telefon: 0641 303 2030 / 0641 3040
Telefax: +49611327644022
E-Mail: Act_A49@rpg.hessen.de
Anzeichen: 4 K 3581/20-G / 4 L 3580/20-G
Inhaltsangabe vom: 19.10.2020
Datum: 20.10.2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./ Land Hessen

Az. 4 K 3581/20.GI

Az. 4 L 3580/20.GI

beantrage ich,

die **Klage abzuweisen** undden **Antrag abzulehnen**.

Gründe

I.

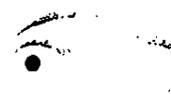
Mit Schreiben vom 13.10.2020 meldete der Kläger / Antragsteller bei dem Ordnungsamt der Stadt Stadtallendorf die Durchführung einer (Dauer)Versammlung mit dem Titel: „Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen“ vom 17.10.20, 13:00 Uhr

Hausnummer: A
35390 Gießen · Ledigstraße 14-16
Postanschrift
35390 Gießen · Postfach 10 06 51
Telefonzentrale: 0641 303 0
Zentrale Telefax: 0641 303 219
Zentrale E-Mail: poststelle@rpg.hessen.de
Internet: www.rpg.hessen.de

Telefaxzeiten:
Mo - Do: 09:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die elektronische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

Erhalten in Absicht
10190 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7



- 2 -

bis zum 01.03.2021, 01:00 Uhr mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von ca. **100 Personen und „3 Milliarden nichtmenschlichen Tieren“ an. Für Einheiten** verweise ich auf die seitens des Klägers / Antragstellers angefügte Anmeldung der Versammlung.

Am 15.10.2020 fand ein Kooperationsgespräch statt. Bezüglich des Inhalts des Kooperationsgespräches verweise ich auf das entsprechende Protokoll.

Am 14.10.2020 erklärte das RP Gießen den Selbsteintritt anlässlich einer akuten mitgeteilten Überlastung der Stadt Stadtallendorf. Auch bezüglich der Stadt Hornberg/Ohm sowie des Landrats des Vogelsbergkreises wurde der Selbsteintritt wegen Überforderung der unteren Versammlungsbehörden bezüglich Ihrer bei den genannten Ordnungsbehörden angemeldeten Versammlungen erklärt.

Am 16.10.2020 erließ meine Behörde eine Verfügung in der die Versammlung in der vom Kläger / Antragsteller angemeldeten Form verboten wurde. Gegen diese Verfügung erhob der Kläger / Antragsteller am 19.10.2020 Klage und stellte einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

II.

Bezüglich der Tage vom 17.10.2020 bis mindestens zum 19.10.2020 hat sich das Klage- bzw. Antragsbegehren bereits erledigt.

Der Eilantrag ist bereits unzulässig soweit er die Beschwer durch die zeitliche Verkürzung der Versammlungsdauer betrifft. Insoweit bleibt es dem Antragsteller unbenommen zu gegebener Zeit und unter den dann möglichen Pandemiebedingungen erneut eine Versammlung anzumelden.

Die Klage ist unbegründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist abzulehnen, da im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung vorliegend zurückzutreten hat.

Die erhobene Klage hat im Hauptsacheverfahren offensichtlich keinen Erfolg, da die angegriffene Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist.

Zur Begründung der Rechtmäßigkeit verweise ich auf meine rechtlichen Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom 16.10.2020.

Das Protestbegehren des Antragstellers wurde nicht verkannt; wie dem festgestellten Sachverhalt im verfahrensgegenständlichen Bescheid zu ent-

- 3 -

nehmen, umfasst das angemeldete Protestgebaren des Antragstellers sowohl das Abschneiden als auch die Bildung von Menschenketten um die "Waldfahrzeuge" und andere bauliche Anlagen wie z.B. einzelner Baumhäusern. Beides sind Stilmittel des Protestes, die von der Versammlungsbehörde wertfrei zur Kenntnis zu nehmen sind. Dieser Protest soll - wie die Anmeldung des Antragstellers belegt - auf dem planfestgestellten Trassengelände der BAB49 stattfinden und zwar unter Nichtbeachtung eines Sicherheitsabstandes zu den dort eingesetzten Maschinen und den sich dort in der Fällung befindlichen Bäumen. Der Abstand beruht auf objektiven Kriterien, die im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar dargelegt wurden. Es ist demnach – entgegen der Ansicht des Antragstellers – irrelevant, ob der Antragsteller stillen Protest durch Abschneiden, durch **Menschenketten oder „lauten Protest“** ausüben möchte; entscheidungsrelevant ist einzig, ob verfahrensgegenständlich Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährden. Diese sind - wie ebenfalls im angefochtenen Bescheid ausführlich dargelegt - gegeben, da Menschenleben konkret gefährdet werden. Geeignete Ersatzflächen wurden abgelehnt. Das Verbot für diesen Teilbereich gilt demnach unabhängig von der konkret gewählten Protestform.

Die Begrenzung der angemeldeten Versammlung bis zum 31.10.2020 beruht auf der Tatsache, dass das aktuelle Infektionsgeschehen in Bezug auf „Covid19“ derzeit eine angemessene Verkürzung notwendig macht, da die Gefahrenprognose derzeit nur für kürzere Zeiträume möglich ist, um flexibel zum Schutz der Beteiligten agieren zu können. Der Antragsteller hat nicht ausgeführt, wieso er durch die Verkürzung der Versammlungsdauer schon heute beschwert ist.

Darüber hinaus weisen ich hinsichtlich der mit dem Betreter der im Trassenverlauf befindlicher Flurflächen und somit Räumungs- sowie Rodungsart als auch der bereits gerodeten Flächen hinsichtlich der hermit verbundenen Gefahr für Leib und Leben - Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - auf folgendes hin:

Bei Versammlungen im Bereich des planfestgestellten Trassenverlaufs und des sich daran anschließenden Sicherheitsbereichs besteht bei laufenden Arbeiten eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer. Für die Versammlung war deshalb nach § 15 Abs. 1 VersG auf den Flurstücken des Trassenbereichs mit aktiven Rodungs- und Räumungsarbeiten entsprechend der Anmeldung des Klägers / Antragstellers ein Verbot auszusprechen.

Die Rodung des Waldes erfolgt durch hochmechanisierte Fällung und Aufarbeitung des Holzes. Im Wald befinden sich vielfach rund 40 Meter hohe Bäume. Die auf dem Trassenverlauf befindlichen Bäume sind zum Teil durch die im Wald befindlichen Aktivisten mit Drahtseilen verbunden worden. Zudem sind diese durch die im Wald befindlichen Aktivisten oder Dritte - wie man es den einschlägigen Medien wie Twitter u.s.w. - entnehmen

- 4 -

kann mit sog. Metall-Spikes oder anderen Gegenständen versehen worden. Weiterhin ist aufgrund des dichten Bewuchses in dem geschlossener Waldbestand die Umgebung von den Maschinen aus nicht vollständig zu überblicken. Die bei der Fällung stürzenden Bäume können andere Bäume und Äste mitreißen. Im Bereich der Arbeiten besteht aufgrund der aufgezeigten Gegebenheiten eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben durch stürzende Bäume und herabfallende Äste. Zusätzliche Gefahren gehen von den sog. Harvestern im Betrieb aus, deren Sägeketten reißen und bis zu 90 Meter weit fliegen können. Diese Gefahr wird insbesondere durch die an den Bäumen angebrachten sog. Metall-Spikes erheblich gesteigert.

Diese Gefahren bestehen während der Rodungsperiode daher im Trassenverlauf sowie dem zum Schutz vor den Harvestern erforderlichen umliegenden 90 Meter breiten Sicherheitsbereich.

Weiterhin wird nochmals klargestellt, dass der Trassen- und Sicherheitsbereich bereits Baustellenbereich ist. Die Arbeiten werden an wechselnden Orten im Wald ausgeführt. Da die Rodungsarbeiten an unterschiedlichen Stellen beginnen und durchgeführt werden verläuft die Gefahrenzone nicht entlang einer gekennzeichneten Route und beschränkt sich nicht auf ein kleines Teilgebiet. Der Trassen- und Waldbereich ist zugleich unübersichtlich und kaum zu kontrollieren. Dies gilt erst recht, wenn auch mit Selbstgefährdungen durch die Versammlungsteilnehmer gerechnet werden muss (z.B. durch Hinaufklettern an den Bäumen), um so die Einstellung der Maßnahmen zu erzwingen. Wirksame Absperrungen können aufgrund des dichten Bewuchses nicht aufgestellt werden. Die geringe Sichtweite sowie die Hindernissituation machen die Situation unkontrollierbar für die Einsatzkräfte der Polizei. Nur bei Versammlungen außerhalb des Trassen- und Sicherheitsbereichs lassen sich diese Bedenken ausräumen.

Eine Demonstration an den jeweiligen Orten der jeweils stattfindenden Fällungen (sog. Hiebsorte) stellt nicht nur eine Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer dar, sondern auch eine solche für die eingesetzten Waldarbeiter. Hiebsorte sind hochbrisante und bezüglich der Sicherheit sehr ablenkbare Bereiche. Insbesondere bestehen hier Gefahren u.a. durch nachfallende Äste, Baumhänger, eine allgemeine Destabilisierung des Bestandes. Ein Aufenthalt von Menschen auf Hiebsflächen oder in laufenden Hieben ist, auch im Hinblick auf mit Waldarbeiten nicht geschulten und unbedarften Versammlungsteilnehmern, völlig ausgeschlossen.

Das zuvor dargestellte gilt ebenso für die bereits gerodeten Flächen. Diese sind ähnlich gefährlich, da sie mit gefälltten Bäumen und Baumteilen versehen sind. Hier besteht ebenfalls eine hohe Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer durch u.a. Nachrutschen von Stämmen, Bersten von unter Spannung stehenden Baumteilen. Nicht umsonst werden jedes Jahr Waldflächen nach den großen Stürmen als sog. Windwurfflächen für die Allgemeinheit gesperrt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass soweit die Fällungen abgeschlossen sind, auch die Waldumwandlung beendet ist.

- 5 -

Das bedeutet, dass eine Betretung auf Grund des allgemeinen Waldbetre-
tungsrecht auf diesen Flächen entfällt.

Mit Blick auf die für den Weiterbau der A 49 und in deren Trassenverlauf
liegenden Waldflächen würden sich die Teilnehmer einer Versammlung
nicht in einem „normalen“ Waldstück, in denen mit den waldtypischen Ge-
fahren gerechnet werden muss, sondern in einem Bereich mit menschlich
verursachten (unnatürlichen) Gefahren befinden.

Insoweit konnte dem Antragsteller / Kläger eine Versammlung nur außer-
halb des Trassen- als auch 90 m Sicherheitsbereiches gestattet werden.
Da es bereits im Verlauf der Rodungen durch andere Versammlungsteil-
nehmer und ja auch dem Anmelder vermehrt Arbeitsschutzbeschwerden
hinsichtlich der Einsatzkräfte der Polizei vor Ort gab, musste eine weitere
Schutzzone von 30 m für diese zwingend einbezogen werden. Diese dient
zum einen dem Schutz der Einsatzkräfte, welche im bisherigen Verlauf der
Rodung aktiv von anwesenden Menschen in den Sicherheitsbereich der
Rodungen gedrängt wurden. Zum anderen dient die Schutzzone von 30 m
auch dem Schutze von Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, so-
fern diese durch die Polizei hindurch Richtung Sicherheits- und Rodungs-
bereich durchbrechen. Innerhalb der 30 m Schutzzone haben die Einsatz-
kräfte vor Ort noch eine realistische Chance die durchbrechenden Ver-
sammlungsteilnehmer einzuholen sowie aufzuhalten.

Insoweit sind nach alledem weiterhin keine milderen, gleich geeigneten
Maßnahmen ersichtlich. Eine örtliche Verlagerung der Versammlung inner-
halb des Trassen- und Sicherheitsbereichs ist mit einer Fortführung der Ar-
beiten und gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit von Leben und Ge-
sundheit im unübersichtlichen Baustellenbereich nicht zu gewährleisten.
Wirksame Absperrungen können aufgrund des dichten Bewuchses nicht
aufgestellt werden. Die geringe Sichtweite sowie die Hindernissituation ma-
chen die Situation unkontrollierbar für die Einsatzkräfte der Polizei. Nur bei
Versammlungen außerhalb des Trassen- und Sicherheitsbereichs lassen
sich diese Bedenken ausräumen.

Das Verbot schränkt die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG in an-
gemessener Weise ein. Zwar umfasst die Versammlungsfreiheit das
Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versam-
lung. Dabei ist grundsätzlich auch die Freiheit garantiert, die Versammlung
in möglichst großer Nähe zu einem symbolträchtigen Ort durchzuführen,
der für das Versammlungsanliegen von Bedeutung ist. Der freien Ortswahl
sind jedoch Grenzen gesetzt. Beschränkungen in örtlicher Hinsicht sind zu-
lässig, wenn kollidierende Rechtsgüter entgegenstehen. Geschützt ist das
Interesse an einer größtmöglichen Nähe zu den symbolträchtigen Örtlich-
keiten. Dieses lässt es bei Rechtsgüterkollisionen zu, Versammlungen in
Bereiche zu verlagern, in denen der kommunikative Zweck der Versam-
lung auch erreicht werden kann und der Beachtungserfolg nicht unverhält-
nismäßig beeinträchtigt wird (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.05.2008 – 11 LC

- 6 -

138/06, Rn. 78, juris). Insoweit steht dem Veranstalter nicht das Bestimmungsrecht darüber zu, wie gewichtig die seinem Versammlungsanliegen entgegenstehenden Rechtsgüter in die Abwägung einzubringen sind und wie die Interessenkollision rechtlich bewältigt werden kann (BVerfG, Entsch. v. 26.03.2001 – 1 BvQ 15/01, Rn. 18, juris).

Es besteht daher kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, die ansonsten nicht schon allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Trassenflächen stehen im Besitz der DEGES GmbH. Es handelt sich dabei um Baustellenflächen. Allgemein der Öffentlichkeit zugänglich wären solche Bereiche, die für die tatsächliche allgemeine Kommunikation eröffnet worden sind, wie es z. B. auf den öffentlichen Straßenraum, auf Einkaufszentren oder sonstige Begegnungsorte zutrifft, die allgemein und durch den Widmungszweck gebiligt zum kommunikativen Austausch genutzt werden. Der Trassen- und Sicherheitsbereich ist kein öffentliches Forum. Hierzu verweise ich auch auf die Ausführungen in meinem Bescheid vom 16.10.2020 auf S. 5.

Die Fläche ist Baustellen- und Gefahrenbereich. Selbst für die allgemeine Erholungsnutzung sind derartige Waldbereiche versperrt und gerade nicht mehr allgemein zugänglich, sodass sie auch für einen kommunikativen Austausch mit der Öffentlichkeit schon faktisch ungeeignet sind. Der Vorstellung der Versammlungsteilnehmer, die Rodungsarbeiten Schritt für Schritt in unmittelbarer örtlicher Nähe zu begleiten, stehen die dargelegten Gefahren für Leib und Leben dieser selbst als auch der Waldarbeiter entgegen.

Hinsichtlich der Umwandlung der Waldfläche in eine Fläche, die nicht mehr dem Waldgesetz unterliegt, geht die Annahme des Antragstellers / Klägers zum Rechtsstatus der gefällten Bereiche fehl. Die bereits gerodete Trasse hat ihre Waldeigenschaft verloren und unterliegt somit nicht mehr den gesetzlichen Regelungen des BWaldG bzw. HWaldG. Die genehmigte Rodung fand hier zum Zwecke der Nutzungsänderung statt und diese Nutzungsänderung wird auch bereits umgesetzt. Der Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages des Landes Brandenburg hat in einer Ausarbeitung aus dem Jahr 2017 **das „Ende der Waldeigenschaft“ untersucht**. Demnach endet die Waldeigenschaft: i. S. d. Waldrechts mit der genehmigten tatsächlichen Beseitigung des Waldes. Sobald die Waldeigenschaft einer Fläche endet, unterliegt sie nicht mehr den Vorschriften des Landeswaldgesetzes.

Eine Versammlung kann indes in räumlicher Nähe zu den Rodungsarbeiten und in Sichtweite unter Gewährleistung eines Mindestabstandes von mindestens 120 m stattfinden, so dass das Anliegen, die Meinungsäußerungen in sichtbarem Bezug zu ihrem Gegenstand zu tätigen, mit einem Sicherheitsabstand verwirklicht werden kann. Dieser Sicherheitsbereich wurde in meinem Bescheid auf S. 6 ausführlich begründet.

- 7 -

Als milderer Mittel kommt auch nicht die Bildung von Menschenketten um die in den Wald einkehrenden Maschinen der Rodungsformen in Betracht. Aus Sicht der Versammlungsbehörde besteht insoweit rechtlich keine Möglichkeit und Grundlage die Einsatzzeiten von Seiten der Rodungsfirma zu verlangen. Insoweit er äußert die zur Stellungnahme aufgeforderte DEGES GmbH hierzu, dass eine Mitteilung der täglichen Fällorte durch den Vorhaberträger abgelehnt wird. Es bestehe keine rechtliche Verpflichtung. Die Fällorte werden täglich neu festgelegt, insbesondere mit Blick auf Verfügbarkeit von Arbeitskräften, Gerät und vor allem auf die Sicherstellung eines sicheren Ablaufs (s. Anlage). Die Entscheidung des Vorhaberträgers, wann und wo er weitere Fällarbeiten ansetzt, kann von Seiten der Versammlungsbehörde nicht beeinflusst werden. Es steht daher insoweit auch milderer Mittel zur Verfügung.

Der Antrag ist nach dem zuvor dargestellten abzuweisen, da das Vollzugsinteresse aufgrund der hohen Schutzgüter von Leib und Leben überwiegt. Ferner ergibt die gebotene Interessenabwägung im Sinne einer Folgenbetrachtung, dass die drohenden Gefahren für die Versammlungsteilnehmer bei einer Durchführung der Versammlung wie angemeldet im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als zu schwerwiegend erscheinen. Dem Staat trifft insoweit eine grundrechtliche Schutzpflicht, die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit erforderlich macht.

Die Klage ist nach alledem ebenfalls abzuweisen.

Im Auftrag

(Dr. Heckmann)